

Einstellungs-, Anstellungs- und Beförderungsrichtlinien für die Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst (BEABRI-Feu)

Anlage: Auszug BEABRI-Feu - Synopse Richtlinien/Änderungsvorschlag

- I. Für die Feuerwehr-Richtlinien hat sich nachfolgender Änderungsbedarf bei den Beförderungsrichtlinien ergeben:

1. Stellenbündelung A 7/A 8 (Brandmeister/Oberbrandmeister)

(beschlossen in der Stellenplankommission am 15.11.2001 und im Stadtrat in den Etatberatungen am 27.11.2001; wirksam geworden mit Genehmigung des Haushalts 2002).

Die Stellenbündelung wurde mit der Maßgabe beschlossen, dem Personalausschuss einen Änderungsvorschlag bezüglich der Wartezeit und der Festsetzung von Fortbildungserfordernissen (für die Beförderung nach A 8) vorzulegen.

A) Der Änderungsbedarf ergibt sich wie folgt: Nach bisheriger Verfahrensweise wird nach durchschnittlich 11 Jahren nach A 8 (Oberbrandmeister) befördert (HOA-Stellungnahme vom 23.10.2001 zum Stellenplanantrag). Nach der beschlossenen Stellenbündelung wird die durchschnittliche Wartezeit (nur noch) 4 - 5 Jahre betragen.

Diese deutliche Verkürzung ist Folge der Stellenbündelung. Sie führt dazu, dass die Beförderungsrichtlinien nun auch tatsächlich die Beförderungswartezeit (nach A 8) regulieren.

Für eine Beförderung von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 war vor der Stellenbündelung erforderlich:

- eine entsprechende Beurteilung
- die Erfüllung der Wartezeit (nach den Beförderungsrichtlinien) und
- das Vorhandensein einer A 8-Planstelle.

Die Voraussetzung „Vorhandensein einer A 8-Planstelle“ entfällt durch die Stellenbündelung. Damit entfällt auch der für die Beförderungswartezeit wichtigste Faktor: die durch Stellenkegel, Altersstruktur und durch den Wettbewerb mit anderen Beamten zusätzlich entstehende (Warte-)Zeit bis zur Zuweisung einer „freien“ A 8-Stelle.

B) Zu den Änderungsvorschlägen:

Das Referat III strebt mit seinem Änderungsvorschlag vom 12.11.2001 einen angemessenen Vorteilsausgleich an.

Nach den geltenden Beförderungsrichtlinien beträgt die Wartezeit für die Beförderung nach A 8 im feuerwehrtechnischen Dienst bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens

13 Punkten	3 Jahre
11 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	5 Jahre (jeweils ab der Anstellung).

Das Referat III schlägt als Änderung vor:

Beurteilung mindestens

13 Punkte	4 Jahre
9 Punkte	8 Jahre
7 Punkte	12 Jahre (jeweils ab der Anstellung).

Auf der Grundlage des letztjährigen Beurteilungsdurchschnitts würde sich damit eine Wartezeit von 8 Jahren ergeben (statt derzeit durchschnittlich 11 Jahren).

Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Wartezeit ist zu bedenken, dass mit der Stellenbündelung gerade eine beschleunigte Beförderung angestrebt wird (als Honorierung für gestiegene quantitative und qualitative Anforderungen im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr). Zu berücksichtigen ist aber auch, dass Feuerwehrleute gegenüber anderen Fachrichtungen des mittleren Dienstes (z.B. mittlerer Bibliotheksdienst, Lebensmittelkontrolleure) keine Privilegierung erfahren dürfen, die dem Stellengefüge der Stadt insgesamt nicht förderlich wäre.

Zusätzliche Beförderungsvoraussetzungen (und erstmals in die Richtlinien festzuschreiben) wären nach ABK-Vorschlag vom 17.12.2001 der Nachweis des LkW-Führerscheins (CE) und der Nachweis mindestens einer abgeschlossenen Förderungsfortbildung (z.B. als Feuerwehrtäucher, Höhenretter, Maschinist für Löschfahrzeuge, Fernmelder der Einsatzzentrale).

Das Personalreferat schließt sich dem Vorschlag des Fachreferenten und des ABK an.

Die vorgeschlagenen Textänderungen sind der beiliegenden Synopse (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) zu entnehmen.

2. Hebung Stelle Amtsleitung ABK von A 13 (gD) nach A 15 (hD)

(beschlossen im Stadtrat am 17.10.2001; wirksam geworden mit Genehmigung des Haushalts 2002).

Der Änderungsbedarf ergibt sich dadurch, dass die Richtlinien keine Regelungen für Beförderungen im höheren Dienst (Beförderung nach A 14 und A 15) und auch keine Aufstiegsregelung in den höheren Dienst enthalten.

Es ist hier vorgesehen, die Wartezeiten des höheren Dienstes der Verwaltung zu nehmen. (Diese wurden zuletzt mit Personalausschuss am 23.05.2001 und vom Stadtrat am 30.05.2001 beschlossen.)

Die Beförderung nach A 14 richtet sich nach dem Ergebnis der Anstellungsprüfung:

Note

1 mit 2,50	2 Jahre
2,51 mit 3,50	2 1/2 Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre
darüber	3 1/2 Jahre.

Die Beförderung nach A 15 setzt eine Wartezeit von 3 Jahren sowie eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten voraus.

Die vorgeschlagenen Textänderungen sind ebenfalls der beiliegenden Synopse zu entnehmen

(§ 5 Abs. 1 Buchst. e) und f).

Die Personalvertretung hat den Änderungen zugestimmt.

Nach Beratung im Personal- und Organisationsausschuss könnte Behandlung in der Stadtratssitzung am 10.07.2002 erfolgen.

II. In Abdruck:

1. Ref. III
2. ABK
3. GPR
4. PR-ABK
5. GST

III. Zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses

07.06.2002
Referat II